

RS OGH 1997/10/15 10ObS281/97i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1997

Norm

ASVG §175

Rechtssatz

Nach Lehre und Rechtsprechung können Unfälle bei eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter einem ausbildungsbedingt erhöhten Risiko verrichtet werden, über das Mittel der Kausalitätsprüfung geschützt sein. Das Gesetz will auch Tätigkeiten schützen, die zur Erwerbstätigkeit nur insofern einen Zusammenhang aufweisen, als sie wegen der Erwerbstätigkeit (Ausbildung) zur Anwesenheit des Versicherten am Unfallort geführt haben, sodaß es zu einem Auftreffen sonstiger Kausalketten auf den Versicherten kommt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 281/97i
Entscheidungstext OGH 15.10.1997 10 ObS 281/97i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108712

Dokumentnummer

JJR_19971015_OGH0002_010OBS00281_97I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at